

II-7968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/235-4/92

1010 Wien, den 4. Dezember 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: --
Klappe: - DW

3540 IAB
1992 -12- 07
zu 3543 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Dolinschek,
Mag. Haupt betreffend Umsetzung der Empfehlungen
des Rechnungshofes, Nr. 3543/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Von den im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwal-
tungsjahr 1990 aufgelisteten unerledigten Anregungen aus Vor-
jahren betreffend den Verwaltungsbereich des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales wurden die Empfehlungen zu den Punkten
14.1 und 2 sowie 4 bis 9 nicht umgesetzt.

Mein Ressort hat dem Rechnungshof zu diesen bis zum Tätigkeitsbe-
richt 1979 zurückreichenden Empfehlungen in alljährlichen Stel-
lungnahmen dargelegt, warum diesen nicht gefolgt werden kann.

Der Rechnungshof hat diese Empfehlungen trotzdem Jahr für Jahr
wiederum in seinen Tätigkeitsbericht aufgenommen. Zu den einzel-
nen Empfehlungen hat mein Ressort im wesentlichen folgendes
erwidert:

Zu Punkt 14.1 (Erweiterung des § 420 Abs. 6 ASVG dahingehend,
daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der
Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger
ausgenommen sein sollten):

- 2 -

Eine ausführliche Darstellung der einer Verwirklichung der Empfehlung des Rechnungshofes entgegenstehenden Argumente ist in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 13.10.1988 enthalten.

Darin wurde im wesentlichen darauf hingewiesen, daß sowohl die Bundesarbeitskammer als auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen ablehnenden Standpunkt zu der in Rede stehenden Anregung bezogen hätten. Ein Einschreiten des Gesetzgebers würde solange für nicht erforderlich gehalten, als nicht auf Grund der tatsächlichen Entwicklung angenommen werden müßte, daß Versicherungsvertreter aus unsachlichen Gründen bei der Anstellung bevorzugt würden.

Zu Punkt 14.2 (Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger):

Dieser Vorschlag des Rechnungshofes wurde bereits von Vertretern der Pensionsversicherungsträger, der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und meines Ressorts erörtert. Übereinstimmung hat darüber bestanden, daß durch die Organisationsänderung zwar ein gewisser Rationalisierungseffekt mit marginaler Einsparung von Verwaltungskosten, nicht jedoch ein höherer Grad der Gleichbehandlung aller Leistungswerber erzielt werden könnte.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kam nach Abwägung der Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, daß das gegenwärtige System dem vorgeschlagenen System zentraler Begutachtungsstellen überlegen zu sein scheine. Dieser Auffassung des Hauptverbandes, die auch ich teile, haben sich meine Vorgänger angeschlossen. Auch die Interessenvertretungen sind bei ihrer ablehnenden Haltung geblieben.

- 3 -

Im übrigen richtet sich die Forderung des Rechnungshofes an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, welchem es nach § 31 Abs. 3 Z.10 ASVG obliegt, nach Anhörung der in Betracht kommenden Versicherungsträger gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Selbst wenn ich der Empfehlung des Rechnungshofes beiträte, hätte ich keine rechtliche Möglichkeit, dem Hauptverband eine Weisung zur Durchführung der Empfehlung des Rechnungshofes zu erteilen.

Zu Punkt 14.4 (Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung):

Die vom Rechnungshof empfohlene Neugestaltung der Abrechnung der zweckgebundenen Gebarung der AMV (Bilanz) scheitert nach wie vor an der Weigerung des Bundesministeriums für Finanzen, für die Beiträge des Bundes zum Verwaltungsaufwand bzw. zur Sonderunterstützung Einnahmenansätze im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung zu eröffnen, da hiedurch "eine Aufblähung des Budgets" stattfinden würde (derzeit wird die maschinelle Bilanz des BMF im Teilheft in der Form erstellt, daß die Beiträge des Bundes von den Ausgaben in Abzug gebracht werden). Im Rechenwerk der finanzgesetzlichen Ansätze bleibt daher weiterhin eine Differenz zwischen den zweckgebundenen Ausgaben und Einnahmen beim Titel 155 in Höhe der Bundesbeiträge sowie eine geringe jahresabschlußmäßig bedingte Differenz bei den Einnahmen vom Familienlastenausgleichsfonds (Ersatz des Karenzurlaubsgeldes), da der endgültige Betrag erst am 20. Jänner vorliegt und die entsprechende Überweisung des Abrechnungsrestes erst im Februar erfolgen kann, Einnahmen jedoch nur bis 31.12. berücksichtigt werden können.

Zu Punkt 14.5 (Gesetzliche Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe):

Der dem Rechnungshof dargelegte Sachverhalt hat noch keine grundsätzliche Änderung erfahren und stellt sich wie folgt dar:

Die bereits von meinen Vorgängern als notwendig erachtete umfassende Neuregelung des komplexen Bereiches der Winterarbeitsförderung zur befriedigenden Lösung des Problems der Winterarbeitslosigkeit bedingt insbesondere konkrete Novellierungen der Gesetze BUAG, AMFG, Berufsausbildungsgesetz, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, ASVG, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und ALVG sowie eine Zusammenfassung aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente (AMFG, ALVG, BSchEG) zusammen mit einer Einigung der Sozialpartner über eine Jahresarbeitszeitregelung.

Mangels Einigung bei den mit den Sozialpartnern geführten Gesprächen wurden - zuletzt für den Winter 1991/92 - die Richtlinien für die Wintermehrkostenbeihilfen für die Bau-, Land- und Forstwirtschaft, vorläufig ausgesetzt. Die Beratungen und Kontakte mit den Interessenvertretern werden gemäß der Empfehlung des Rechnungshofes fortgeführt. Eine umfassende Lösung des Problems der Winterdurchbeschäftigung kann jedoch nur auf der Basis eines grundlegenden Konsenses über spezifische Maßnahmen und Initiativen erfolgen. Vorerst müßte hierüber im autonomen Bereich der Sozialpartner Übereinstimmung erzielt werden.

Zu Punkt 14.6

und 14.8: (Festsetzung und entsprechende Kundmachung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der gemäß § 448 ASVG mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw. einen Träger der Sozialversicherung bzw. der gemäß § 148 Abs. 3 und 4 ArbVG mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des Obereinigungsamtes (nunmehr Bundeseinigungsamt) betrauten Personen im Wege einer Rechtsverordnung):

Gemäß der Bestimmung des § 448 Abs. 3 ASVG kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales **b e s t i m m t e** Bedienstete mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen. Die Betrauung mit der Aufsicht über einen Versicherungsträger stellt somit einen Individualakt dar.

- 5 -

Gemäß dem letzten Satz des § 448 Abs. 3 ASVG kann der Bundesminister Bediensteten, die mit einer Aufsicht betraut worden sind, Aufwandsentschädigungen gewähren. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung bezieht sich somit auf einen bestimmten, mit einer Aufsicht betrauten Bediensteten und stellt demnach ebenfalls einen Individualakt dar. Soweit der Bundesminister für Arbeit und Soziales einer durch die Betrauung mit einer Aufsicht über einen Versicherungsträger namentlich feststehenden Person eine Aufwandsentschädigung gewährt, kann keine Rede davon sein, daß sich diese Zuerkennung an einen unbestimmten, nur durch generelle, abstrakte Merkmale umschriebenen Personenkreis richte. Ich erachte daher in diesen Fällen die Erlassung einer Rechtsverordnung als verfehlt, zumal es sich auch noch um die Ausübung eines gesetzlich eingeräumten freien Ermessens des Bundesministers handelt und die Erlassung einer Rechtsverordnung eine Selbstbindung des Bundesministers hinsichtlich des ihm eingeräumten freien Ermessens bedeuten würde.

Gleiches trifft für die in § 148 Abs. 3 ArbVG genannten Funktionäre des Bundeseinigungsamtes zu. Auch hier ist überdies eine Regelung durch Bescheid zweckmäßiger und sparsamer, zumal die Aufwandsentschädigungen nach Qualifikationen und zeitlicher Inanspruchnahme variieren.

Zu Punkt 14.7 (Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter der mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw. über einen Sozialversicherungsträger Beauftragten nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Vertretungsfälle und im Ausmaß des hiebei tatsächlich entstandenen Aufwandes):

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofes, der offenbar davon ausgeht, daß sich die Tätigkeit der Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf die Anwesenheit bei den Sitzungen der Verwaltungskörper beschränkt, muß ich zunächst folgendes festhalten:

Die Verwaltungskörper beim Hauptverband sowie bei allen Versicherungsträgern - ausgenommen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-

- 6 -

schaft und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates - werden aus Vertretern aus der Gruppe der Dienstnehmer sowie aus der Gruppe der Dienstgeber gebildet.

Dieses Prinzip der Sozialpartnerschaft von Dienstnehmern und Dienstgebern erfordert den ständigen Ausgleich gegensätzlicher Interessen. Im Zuge dieses Interessensausgleiches wird vielfach die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde bereits vor der Sitzung im kurzen Wege eingeholt, um damit die Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Beschlüsse abzusichern bzw. einem allfälligen Einspruch des Beauftragten der Aufsichtsbehörde vorzubeugen. Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde ist gewissermaßen eine informelle Schaltstelle zwischen dem Versicherungsträger und der Aufsichtsbehörde. Die Tätigkeit der Beauftragten der Aufsichtsbehörde erfordert naturgemäß das sorgfältige Studium der oft sehr umfangreichen Unterlagen und eine ständige Befassung mit allen Vorkommnissen bei dem betreffenden Versicherungsträger. Die Beschäftigung mit den Problemen und Vorkommnissen eines bestimmten Versicherungsträgers nimmt somit viel mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Sitzung, bei der meistens viele vorher aufgetretene Probleme bereits ausgeräumt sind.

Da aber der Beauftragte nicht mit absoluter Zuverlässigkeit voraussagen kann, ob er eine angesetzte Sitzung selbst wird besuchen können, muß auch sein Stellvertreter ständig über alle Vorgänge des betreffenden Versicherungsträgers, die die Aufsichtsbehörde berühren, informiert werden. Aus diesem Grunde werden sämtliche Protokolle über die Sitzungen der Verwaltungskörper eines Versicherungsträgers auch dem Stellvertreter des Beauftragten der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgeschrieben.

Dem möchte ich noch hinzufügen, daß der Rechnungshof eine begleitende Kontrolle der Gebarung der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes durch die Aufsichtsbehörde grundsätzlich als wichtig und notwendig erachtet. Ein Verzicht auf den Einsatz von Beauftragten der Aufsichtsbehörde und ihrer Stellvertreter hätte zur Folge, daß zur Ausübung der Kontrolle zusätzliches Personal

- 7 -

eingesetzt werden müßte. Die finanziellen Aufwendungen dafür würden die Aufwendungen für die Entschädigungen der Aufsichtsorgane bei weitem übersteigen.

Die derzeit geübte Vorgangsweise bei der Ausübung der Aufsicht stellt somit sowohl die zweckmäßigste als auch aus finanzieller Sicht die weitaus kostengünstigste Variante einer Kontrolle der Sozialversicherungsträger dar.

Zu Punkt 14.9 (Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die mit Tätigkeiten des nunmehrigen Bundeseinigungsamtes befaßten Personen nur auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsfälle und im Ausmaß des hierbei entstandenen Aufwands):

Die Aufwandsentschädigungen der Funktionäre des Bundeseinigungsamtes werden in monatlich auszahlenden Pauschalbeträgen festgesetzt.

Der seinerzeitige Hinweis des Rechnungshofes, es sollte nur der "tatsächliche Aufwand" bezahlt werden ist durch das Einkommenssteuergesetz 1988 bereits überholt (Wegfall der steuerlichen Begünstigung).

Der Rechnungshof hat aber auch angeregt, keine Pauschalentlohnung zu gewähren, sondern eine Art "Stückhonorar". Dieser Vorschlag ist völlig unpraktikabel, da nicht nur die unterschiedlichsten Tätigkeiten auszuführen sind (z.B. Erlassung von Mindestlohn-tarifen, Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen, Rechtsauskünfte, Kollektivvertragszu- bzw. aberkennung), sondern auch innerhalb der einzelnen Fälle ein ganz unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich ist. Eine Einzelverrechnung bedürfte nicht nur der Anlegung penibler Aufzeichnungen über Zahl und Dauer von Telefonaten, Besprechungen, Aktenstudium udgl., sondern auch gleichsam eines "Tarifes" (ähnlich dem Rechtsanwaltsstarif), der die einzelnen Leistungen bewertet. Darüber hinaus müßte dann eine

- 8 -

Stelle jeweils anhand der verzeichneten Leistungen diese Aufwandsentschädigungen im Einzelfall zusprechen; eine Vorgangsweise, die ganz gewiß nicht zur Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung beiträgt.

Aufgrund dieser Umstände haben sich daher auch meine Vorgänger nicht veranlaßt gesehen, den diesbezüglichen Anregungen des Rechnungshofes zu folgen.

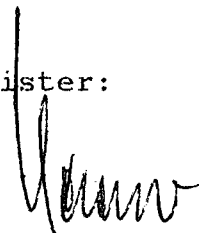
Bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigungen möchte ich noch ergänzend darauf hinweisen, daß seit 1.1.1987 keine Erhöhungen mehr erfolgt sind und sich daher schon aus der Steigerung der Lebenshaltungskosten eine reale Reduzierung der Aufwandsentschädigungen ergeben hat.

Zu Frage 3:

Die Empfehlung zu Punkt 14.3 (Vereinheitlichung des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung) wurde umgesetzt.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der im Psychologischen Dienst der AMV eingesetzten Testverfahren wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe von AMV-Psychologen ein einheitliches Testinstrumentarium ("Testpool") zusammengestellt. Für alle im Rahmen der diagnostischen Aufgaben des Psychologischen Dienstes der AMV relevanten psychologischen Bereiche wurde ein österreichweit verbindliches Testinventar festgelegt. Aus dieser Liste psychologischer Testverfahren können - abgestimmt auf die individuelle Problemlage der jeweiligen Probanden - jene Verfahren ausgewählt werden, die zur Klärung der gegebenen Fragestellung geeignet sind. Auf dieses Arbeitsgruppenergebnis aufbauende verbindliche Richtlinien im Sinne einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise im Psychologischen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung wurden bereits festgelegt.

Der Bundesminister:



Nr 3543 1J

1992 -10- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Apfelbeck, Dolinschek, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes

Der Rechnungshof hat - wie jedes Jahr - auch in seinem letzten Tätigkeitsbericht die unerledigten Empfehlungen aus Vorjahren aufgelistet. Darunter findet sich nicht nur das fehlende Verbot, ehemalige Versicherungsvertreter beim selben Sozialversicherungsträger anzustellen, sondern z.B. auch die bemängelte Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter der Aufsichtsbehörde auch wenn keine Vertretung angefallen ist und die Schaffung einer gemeinsamen ärztlichen Begutachtungsstelle der Pensionsversicherungsträger.

Die Fragesteller sind der Meinung, daß die Praxis, Empfehlungen des Rechnungshofes beharrlich über Jahre hinweg zu negieren, seine Wirkung als Kontrollorgan der Vollziehung erheblich reduziert. Sie drängen daher auf eine Umsetzung der unerledigten Empfehlungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche der im letzten Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aufgelisteten unerledigten Empfehlungen wurden nach wie vor nicht umgesetzt?
2. Aus welchen Gründen unterblieb die Befolgung dieser Empfehlungen auch weiterhin?
3. Welche Empfehlungen wurden mittlerweile teilweise oder vollständig beherzigt?
4. Werden Sie die noch offenen Empfehlungen in dieser Legislaturperiode umsetzen?
Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 7. Oktober, 1992

fpc107/asrhempf.apf